

Allgemeine Geschäftsbedingungen MIETE

myvantage GmbH

1. PRÄAMBEL.....	3
2. ALLGEMEIN.....	3
3. VERTRAGSINHALT.....	3
4. MIETE.....	4
4.1 Preise	4
4.2 Zusatzleistungen	4
4.3 Servicepauschale	4
4.4 Sonderaktionen	4
4.5 Bußgelder & sonstige Strafen	4
4.6 Kilometerbegrenzung.....	4
4.7 Mindestmietdauer	4
4.8 In der Miete nicht enthalten.....	5
4.9 Keine Kostenübernahme bei Kennzeichenänderungen	5
4.10 Bearbeitungsgebühren und sonstige Gebühren	5
5. ZAHLUNG UND FRISTEN.....	5
5.1 Zahlung und Fristen des Mietbetrages	5
5.2 Ratenzahlungen bei Rechnungen	6
6. KAUTION	6
7. STORNIERUNG	7
8. VERSICHERUNG.....	7
8.1 myvantage Versicherungspakete	8
9. PFLICHTEN DES MIETERS	8
9.1 Führerschein.....	8
9.2 Übernahme und Rückgabe des Mietfahrzeuges.....	8
9.3 Sorgfaltspflicht	10
9.4 Reparaturen und Wartung.....	10
9.5 Verhalten im Straßenverkehr	10
9.6 Verhalten bei Unfall, Fahrzeugschäden und Diebstahl	11

9.7 Verantwortung für das Gesamtgewicht.....	12
9.8 Überlassung an Dritte	12
10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS	12
11. ABWEICHUNGEN BEI FAHRZEUGAUSSTATTUNG	14
12. DATENSCHUTZ	14
13. ABTRETUNGSVERBOT	14
14. GERICHTSSTAND UND SCHRIFTFORM	14

Allgemeine Geschäftsbedingungen der myvantage GmbH (MIETE)

1. Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der myvantage GmbH (Vermieter) und deren Vertragspartner (Mieter), die auf dieser Grundlage ein Mietfahrzeug aus dem Angebot von myvantage buchen und nutzen. Die myvantage GmbH tritt dabei als Untermieter (Vermieter) und Ansprechpartner für den Kunden auf. Alle Unternehmen haften selbstständig für Ihre Geschäfte.

2. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf die Vermietung von Campingbussen, Kastenwägen, Wohnmobilen und Campingzubehör.

Der Vermieter stellt lediglich das Fahrzeug für die vereinbarte Mietdauer zur Verfügung, der Vermieter schuldet keine Reiseleistung. Es ist allein Sache des Mieters, wie er das Mietfahrzeug persönlich und eigenverantwortlich einsetzt.

3. Vertragsinhalt

Zwischen dem Vermieter und Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich das Recht der Republik Österreich zur Anwendung kommt, sofern die Fahrzeugübergabe bzw. die Buchung an einen österreichischen Standort erfolgt.

Die für das Zustandekommen maßgeblichen Dokumente sind der Mietvertrag, die Buchungsbestätigung, das Übergabe- und Rücknahmeprotokoll, sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der myvantage GmbH.

Ein Mietobjekt kann elektronisch, schriftlich, telefonisch oder online gebucht werden. Mit der verbindlichen Buchung eines Mietobjektes durch den Mieter, kommt ein gültiges Angebot seitens des Mieters zustande. Der Mieter ist verpflichtet, die im Bestellformular vorgesehenen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Vertragsabschluss wird erst wirksam, wenn die Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den Vermieter, schriftlich postalisch oder in elektronischer Form an den Mieter übermittelt wird.

Preiskalkulationen durch den Vermieter und Anfragen des Mieters sind unverbindlich, erst mit der schriftlichen Bestätigung (Mietvertrag) und der Unterfertigung ist der Vertrag rechtsgültig. Kann der Vermieter, aus welchen Gründen auch immer, das mit dem gegenständlichen Mietvertrag konkret vereinbarte Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt dem Mieter nicht zur Verfügung stellen, so hat der Vermieter das Recht einen adäquaten Ersatzwagen zum aktuellen Mietzins zur Verfügung zu stellen. Weicht bei dem zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeug die Ausstattung / Sonderausstattung durch eine Minderausstattung

gegenüber dem eigentlich vertragsgegenständlichen Fahrzeug ab, so erfolgt eine anteilmäßige Rückvergütung des Mietpreises nach der aktuellen Rechtslage.

Für Vertragsabschlüsse, die im Fernabsatz geschlossen wurden, besteht gem. § 18 Abs 1 Z 10 FAGG aufgrund der darin angeführten Ausnahme kein gesetzliches Rücktrittsrecht des Mieters für den gegenständlichen Geschäftsfall.

4. Miete

4.1 Preise

Es gelten die Preise, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf www.myvanture.com veröffentlicht wurden. Alle Preisangaben verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

4.2 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden vom Vermieter lt. Preisliste angeboten. Diese können zugebucht werden.

4.3 Servicepauschale

Die Servicepauschale ist keine Reinigungspauschale, es werden lediglich der Verwaltungsaufwand damit abgegolten.

4.4 Sonderaktionen

Sonderaktionen (Gewinnspiele, Messeangebote, Sonderrabatte o.ä.) sind grundsätzlich nicht mit anderen Rabatten kombinierbar.

4.5 Bußgelder & sonstige Strafen

Sämtliche Strafgebühren oder Bußgelder, die während der Mietdauer entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die myvanture GmbH begleicht diese Strafen zunächst, um den Zulassungsbesitzer zu entlasten. Für die Bearbeitung von Strafmandaten, Parktickets oder ähnlichen Bußgeldern wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 29 € pro Fall erhoben.

Zusätzlich werden dem Mieter sämtliche Barauslagen (z. B. Übersetzungsarbeiten, Verwaltungsgebühren oder sonstige anfallende Kosten) in Rechnung gestellt. Die Gesamtkosten – bestehend aus der Strafe und der Bearbeitungsgebühr – sind vom Mieter zu tragen.

4.6 Kilometerbegrenzung

Die Campingbusse der myvanture GmbH unterliegen keiner Kilometer-Begrenzung, sofern kein unübliches Fahrverhalten erkennbar ist. Die Campingbusse dürfen ausschließlich zu Urlaubszwecken verwendet werden. Wird der Zweck der Vermietung angezweifelt und ist eine Zweckentfremdung erkennbar, ist der Mieter zu Schadenersatz verpflichtet.

4.7 Mindestmietdauer

Die Mindestmietdauer beträgt 1 Nacht. Vereinbarungen über eine kürzere Mietdauer können nur schriftlich und nach Ermessen des Vermieters getroffen werden.

4.8 In der Miete nicht enthalten

In der Miete nicht enthalten sind die für das Mietfahrzeug anfallende Kosten während der Mietdauer für Kraftstoff, Ölverbrauch, Scheibenmittel, Campinggas (Mehrverbrauch), Fähren-/Maut-Gebühren, Autobahnvignetten und sonstige öffentliche Abgaben. Diese Kosten sind allein durch den Mieter zu tragen. Bei den österreichischen Standorten ist die österreichische Vignette enthalten.

4.9 Keine Kostenübernahme bei Kennzeichenänderungen

In Ausnahmefällen kann der Vermieter vor Reisebeginn das voraussichtlich zugewiesene amtliche Kennzeichen des Mietfahrzeugs mitteilen, beispielsweise für die Buchung von Campingplätzen oder Fähren.

Zu beachten gilt, dass sich das zugewiesene Fahrzeug oder das Kennzeichen bis zur Übergabe ändern kann. In diesem Fall übernimmt der Vermieter keine Kosten, die durch eine Änderung des Kennzeichens entstehen (z. B. Umbuchungs- oder Stornogebühren).

4.10 Bearbeitungsgebühren und sonstige Gebühren

Für die Bearbeitung von Schadensfällen, Verunreinigungen, unzureichender Tankfüllung, Ersatz von Zubehör oder Zahlungsverzügen werden zu den Wiederherstellungskosten folgende Gebühren für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand verrechnet:

Schadensfälle*	EUR 59,00 / EUR 129,00 / EUR 180,00
Sonderreinigung	EUR 29,00
Tankfüllung	EUR 29,00
Ersatz Zubehör	EUR 29,00
Mahnspesen	EUR 10,00
Ratenzahlung	10 % des Rechnungsbetrages, mindestens EUR 25,00, maximal EUR 250,00

* Für Schadensfälle bei denen kein Gutachten erstellt wird, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 59,00 verrechnet. Für Schadensfälle bei den Fahrzeugmodelle VW California Beach, VW California Coast und VW Grand California wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 129,00 verrechnet. Für Fahrzeuge des Herstellers Knaus wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 180,00 verrechnet.

5. Zahlung und Fristen

5.1 Zahlung und Fristen des Mietbetrages

Der Kunde hat die Möglichkeit den Mietbetrag anzuzahlen. Die Anzahlung von 50% des Betrages muss sofort beglichen werden.

Der verbleibende Mietbetrag wird 30 Tage vor Beginn der Reise fällig. Zu diesem Zeitpunkt erhält der Mieter automatisch einen persönlichen Zahlungslink, über den der verbleibende Betrag beglichen werden muss.

Wenn die Buchung unter 30 Tagen vor Mietbeginn abgeschlossen wird, ist der gesamte Betrag sofort zu bezahlen. Werden Zahlungen nicht innerhalb der Fristen geleistet, liegt es im Ermessen des Vermieters, wann die Buchung endgültig storniert wird.

5.2 Ratenzahlungen bei Rechnungen

Kann der Mieter einen vom Vermieter berechneten Schadensersatz nicht in einer einmaligen Zahlung begleichen, kann auf Wunsch des Mieters eine Ratenzahlung vereinbart werden. Hierfür erhebt der Vermieter eine angemessene Bearbeitungsgebühr laut Tabelle 4.10, die dem Mieter vor Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung bekannt gegeben wird.

Die Raten sind fristgerecht zu zahlen. Eine Ratenzahlungsvereinbarung ändert nichts an der Höhe des Schadensersatzes oder an der Fälligkeit des Gesamtbetrags. Verzögert sich die Zahlung, gelten die gesetzlichen Verzugsbestimmungen.

6. Kautio

2 Tage vor Fahrzeugabholung werden EUR 800,00 mittels dem Online Check-In, per Überweisung oder Kreditkarte abgebucht oder reserviert. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Reservierung oder Abbuchung auf der angegebenen Kreditkarte von EUR 800,00, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Kunde verpflichtet noch vor Fahrzeugabholung eine alternative Kreditkarte anzugeben.

Die Kautio dient als Sicherstellung für die Rückgabe des Fahrzeuges in unbeschädigtem, sowie gereinigtem Zustand. Die Kautio wird ausschließlich über eine Kreditkarte (Prepaid Karten und nicht personalisierte Karten werden nicht akzeptiert) hinterlegt. Bei Hinterlegung der Kautio mittels Kreditkarte oder Debitkarte erfolgt lediglich eine **Reservierung des Betrags auf der Karte**.

Ohne der Hinterlegung der Kautio, wird das Mietfahrzeug nicht ausgehändigt.

Die Kautio wird bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges an den Mieter spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgegeben.

Die Rückzahlung der Kautio befreit den Mieter aber nicht von der Haftung für versteckte Schäden, welche erst im Nachgang vom Vermieter festgestellt werden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor versteckte Schäden, welche erst im Nachhinein entdeckt wurden und dem Mieter zuordenbar sind, dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Nicht-Einhaltung der Zahlungsfristen bzw. Zahlung der Kautio, vom Mietvertrag jederzeit zurückzutreten.

Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, die bei der Buchung angegebene Kreditkarte (bzw. die verwendete Kreditkarte zur Hinterlegung der Kautio) des Mieters im Schadensfall, bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe und sonstigen Vorfällen, für die der Mieter haftet, in der Höhe von maximal EUR 800,00 ohne dessen neuerlichen Zustimmung zu belasten.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei der Buchung angegebene Kreditkarte zum Zeitpunkt der Fahrzeugmiete und mindestens 1 Monat darüber hinaus gültig ist und eine Abbuchung von EUR 800,00 in den oberhalb genannten Zeitraum jederzeit möglich ist.

Sollte die hinterlegte Kreditkarte zum Zeitpunkt der Fahrzeugmiete nicht mehr gültig sein, so hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren.

7. Stornierung

Wenn der Mieter seine verbindliche Buchung zurückzieht, gelten folgende Stornierungsbedingungen, abhängig vom Zeitpunkt der Rücktrittserklärung:

Bei einem Rücktritt 0 bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der volle Gesamtmietpreis inklusive Extras an myvantage zu zahlen. Es erfolgt keine Rückerstattung oder Ausstellung eines Wertgutscheins.

Standard:

Bei einem Rücktritt innerhalb 30 Tagen vor dem vereinbarten Mietbeginn, ist der volle Gesamtmietpreis inklusive Extras an myvantage zu zahlen. Bei einem Rücktritt zwischen 31 und 60 Tagen ist 50% des Gesamtbetrages an myvantage zu bezahlen und 50 % wird als Wertgutschein ausgestellt. Eine Umbuchung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Flex:

Wenn der Mieter bei Buchung eine kostenpflichtige Flex-Option gewählt hat und zwischen 48 Stunden und 60 Tagen vor dem vereinbarten Mietbeginn zurücktritt, ist die Stornierung kostenlos und der Mieter erhält einen Stornogutschein über den Gesamtbetrag (**abzüglich der Kosten für die Flex-Option**) oder kann den Gesamtmietpreis (**abzüglich der Kosten für die Flex-Option**) einmalig auf einen anderen Zeitraum mit Mietbeginn innerhalb der nächsten 60 Tage umbuchen.

Bei einem Rücktritt von mindestens 60 Tagen vor dem vereinbarten Mietbeginn ist die Stornierung kostenlos und der Mieter erhält eine Rückerstattung aller bisher geleisteten Zahlungen. Wenn der Mieter den Mietpreis ganz oder teilweise mit einem Stornogutschein oder Geschenkgutschein bezahlt hat, erhält er einen Stornogutschein in Höhe des eingezahlten Gutscheinwerts.

8. Versicherung

Im Mietpreis ist eine Vollkaskoversicherung enthalten. Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt EUR 2.500,00.

Sämtliche Schäden welche nicht von der Vollkaskoversicherung gedeckt werden (z.B. durch fahrlässiges Verhalten, Drogen- oder Alkoholeinnahme, nicht verkehrsgerechte Nutzung, Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe und Durchfahrtsbreite, falsche Sicherung der Ladung, Überladung oder nicht ordnungsgemäßer Bedienung des Fahrzeuges o.ä.) werden ausnahmslos vom Mieter getragen. Der Mieter haftet auch für Folgeschäden, im Besonderen Abschleppkosten, sowie Bergekosten und etwaige Wertminderung. Sachverständigengutachten und -gebühren sind vom Mieter zu tragen.

Falls die Schadensanzeige nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wird, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1000 EUR erhoben.

Für die Bearbeitung von Schäden oder Verunreinigungen aller Art, die während des Mietzeitraums aufgetreten sind und vom Vermieter abgewickelt werden müssen, wird je nach Fahrzeugmodell eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die genaue Übersicht der Bearbeitungsgebühren finden sich unter Punkt 4.10 Bearbeitungsgebühren.

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden unbeschränkt, welche durch Eigen- oder Fremdeinwirkung eingetreten sind, sofern keine Deckung der Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung gegeben ist. Soweit die Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung greift, haftet der Mieter mit der Höhe der Selbstbeteiligung der Versicherung. Mehrere Mieter haften immer als Gesamtschuldner.

Für das im Fahrzeug mitgeführte persönliche Hab und Gut des Mieters, der Mieterin wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Diese Gegenstände sind nicht versichert.

Der Vermieter haftet nicht für Privatfahrzeuge (Schäden, Diebstahl, o.ä.) welche vorübergehend an Standorten der myvantage GmbH oder bei Partnerbetrieben abgestellt wurden.

Die Haftungsbefreiung der Versicherung erfasst die Beschädigung durch Unfall, das umfasst Schäden, welche von außen mit plötzlicher mechanischer Gewalt entstanden sind. Betriebsschäden und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

Unter anderem sind folgende Schäden von der Haftungsbefreiung ausgenommen:

- Fehlbedienung des Fahrzeuges
- Schäden im Fahrzeuginnenraum
- Schäden an Campingaufbauten und -ausbauten (insb. Markise)
- Reifenschäden
- Steinschläge in Scheiben
- Schäden durch das Befahren unbefestigter Straßen

8.1 myvantage Versicherungspakete

Der Kunde hat die Möglichkeit den Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung gegen Aufpreis zu reduzieren. Angeboten werden zwei Produkte: „Erweitert“ und „Sorglos“. Dadurch reduziert sich der Selbstbehalt auf 1.000€ bzw. 300€.

Es gelten die Preise welche auf www.myvantage.com ersichtlich sind.

Es gelten ausnahmslos die regulären Bedingungen (8 Versicherung)

9. Pflichten des Mieters

9.1 Führerschein

Führungsberechtigte der Fahrzeuge der myvantage GmbH sind Fahrer, welche seit mindestens einem Jahr im Besitz eines Führerscheines der Klasse B oder Klasse 3 sind. Sämtliche Fahrer werden im Mietvertrag schriftlich eingetragen und müssen den Führerschein bei Übernahme im Original vorweisen.

Das Mietfahrzeug darf nur von den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern gefahren werden. Halter des Fahrzeuges, ist für den Zeitraum der Vermietung, der Mieter.

Die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen sind vom Mieter zu beachten und einzuhalten.

9.2 Übernahme und Rückgabe des Mietfahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet vor Fahrzeugabholung den Online-Check-In der myvantage GmbH zu durchlaufen. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet sich mit dem zur Verfügung gestellten Material (Bild, Dokumentation, Video) mit dem Fahrzeug vertraut zu machen. Der Mieter hat

das Mietfahrzeug stets laut Betriebsanleitung (Handschuhfach und online) zu bedienen. Die im Zuge des Online-Check-Ins gezeigten Videos, Bilder und Dokumentationen stellen keinen Ersatz zur Betriebsanleitung dar. Dem Mieter wird vor Fahrzeugabholung ein Link zum Online-Check-In geschickt. Die Kosten der Fahrzeugeinschulung und die Übergabeformalitäten, sowie die Abwicklung der Rücknahme des Mietfahrzeuges sind mit der Servicepauschale gedeckt.

Bei Übernahme, als auch bei Rückgabe wird vom Vermieter als auch vom Mieter ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll vollständig ausgefüllt und vom Mieter unterschrieben. Mit der Unterschrift des Übergabeprotokolls bei Abholung, bestätigt der Mieter, dass er ausführlich Zeit hatte, das Protokoll einzusehen und den dokumentierten Zustand des Fahrzeuges zu bestätigen. Schäden welche erst im Nachhinein durch den Mieter während der Reise festgestellt werden, können nicht nachgemeldet werden.

Die Übernahme und Rückgabe des Mietfahrzeuges erfolgt an dem im Mietvertrag bzw. der Buchungsbestätigung vereinbarten Standort und Uhrzeit.

Der Campingbus muss pünktlich zum im Mietvertrag vereinbarten Termin übernommen bzw. zurückgegeben werden. Wird der Campingbus verspätet zurückgegeben, so werden EUR 50,00 je angefangener Stunde an den Mieter verrechnet. Wird durch eine verspätete Rückgabe eine Anschlussmiete verhindert, wird der entstandene Schaden (z.B. entgangener Gewinn) dem Mieter berechnet.

Das Fahrzeug muss vom Mieter vollgetankt nach Ablauf der Mietzeit an dem vereinbarten Standort zurückgegeben werden. Wird ein Fahrzeug mit nur teilweisem gefülltem Tank zurückgegeben, werden dem Mieter die Kraftstoffkosten zur Auffüllung des Tanks und eine Bearbeitungsgebühr von EUR 29,00 von der Kautions abgezogen.

Der Campingbus muss vom Mieter bei Rückgabe innen gründlich gereinigt (gekehrt, gesaugt, gewischt, so wie es übernommen wurde) und außen gewaschen (nur SB Wäsche, nicht in Waschstraße fahren) zurückgegeben werden. Zudem müssen Frischwassertank, Abwassertank und Chemie-Toilette vollständig entleert und gereinigt werden. Die Grundreinigung und Aufbereitung des Fahrzeuges wird vom Vermieter übernommen.

Starke Verunreinigungen im Innenraum (auf Pölstern, Verkleidungen o.ä.), sowie starke Verunreinigungen außen (z.B. Schlamm), werden entsprechend der entstandenen Reinigungskosten von der Kautions einbehalten. Wird das Mietfahrzeug nicht ordnungsgemäß gereinigt (gekehrt, gesaugt, gewischt) übergeben, wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt in der Höhe von EUR 100,00 – EUR 1.000,00 und eine Bearbeitungsgebühr fällig (je nach tatsächlichem Reinigungsaufwand), das wiederum von der Kautions einbehalten wird.

In sämtlichen Mietfahrzeugen der myvantage GmbH ist das Rauchen ausnahmslos nicht gestattet. Wird das Rauchverbot missachtet, werden EUR 500,00 von der Kautions einbehalten, um den entstandenen Schaden zu kompensieren und das Fahrzeug professionell reinigen zu lassen.

Sämtliches Zubehör muss bei Rückgabe vollständig, gereinigt und unbeschädigt sein. Wird das gemietete Zubehör nicht ordnungsgemäß (vollständig, gereinigt, unbeschädigt) zurückgegeben, so werden dem Mieter die Wiederherstellungskosten des Zubehörs, sowie eine Bearbeitungsgebühr verrechnet. Bei Verlust, Diebstahl oder Untergang des Zubehörs, hat der Mieter die vollständigen Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

Wird durch eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe des Mietfahrzeuges oder des Zubehörs eine Anschlussmiete verhindert, wird der entstandene Schaden (z.B. entgangener Gewinn) dem Mieter berechnet.

9.3 Sorgfaltspflicht

Das Übernahmeprotokoll und Rücknahmeprotokoll ist ein wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Auf dem Übernahmeprotokoll nicht vermerkte Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen und sorgfältigen Behandlung des Mietfahrzeuges verpflichtet.

Das Mietfahrzeug ist beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere hat der Mieter an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Kosten und sämtliche Folgekosten welche im Zusammenhang mit dem Verlust des Fahrzeugschlüssels oder dem Öffnen des Fahrzeuges durch Gewaltanwendung von außen (z.B. Schlüssel im Fahrzeug, Fahrzeug verschlossen, Schlüsselverlust) entstehen, werden vollständig vom Mieter getragen.

Der Mieter unterliegt hinsichtlich der Mietsache der Sorgfalts- und Obhutspflicht und ist verpflichtet die Betriebsanleitungen des Fahrzeuges, sowie sämtlicher Geräte im Fahrzeug genauestens zu beachten. Der Mieter ist insbesondere dazu verpflichtet das Mietfahrzeug in dem Zustand zu erhalten in dem es sich zum Zeitpunkt der Anmietung befand.

Der Mieter hat für die Kontrolle von Reifendruck, Kühlwasser, Motorölstand, sowie die allgemeine Betriebssicherheit stets zu sorgen.

Der Mieter hat das Mietfahrzeug ordnungsgemäß zu behandeln und alle Vorschriften und Regeln einzuhalten. Weiters hat der Mieter die Pflicht das Fahrzeug gegen Diebstahl zu schützen.

Die Mietfahrzeuge dürfen nur innerhalb der Europäischen Union, sowie der Schweiz, Norwegen, Großbritannien, Schottland, Irland, Serbien, Andorra, Albanien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina bewegt werden.

Der Mieter ist verpflichtet sämtliche Schäden am Fahrzeug umgehend dem Vermieter zu melden. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, werden mögliche Folgekosten verursacht durch eine verspätete Schadensmeldung vollständig dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die Mitnahme von Kleintieren (z.B. Hunde) ist erlaubt, jedoch muss dies vor Buchung bekanntgegeben und im Mietvertrag festgehalten werden. Außerdem wird eine erhöhte Reinigungspauschale (siehe www.myvantage.com) verrechnet.

9.4 Reparaturen und Wartung

Jede Veränderung am Fahrzeug, einschließlich Reparaturen dürfen nur unter schriftlicher Einwilligung der myvantage GmbH erfolgen.

Der Mieter hat während der gesamten Mietdauer die laufenden Unterhaltskosten (Betriebsstoffe o.ä.) für das Mietfahrzeug zu tragen. Kosten für Wartung und Verschleißteile trägt der Vermieter.

Reparaturen während des Mietzeitraums dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters beauftragt werden. Die Kosten für die Reparatur trägt der Vermieter gegen Vorlage der Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet.

9.5 Verhalten im Straßenverkehr

Das Mietfahrzeug darf nur von den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern gefahren werden. Halter des Fahrzeuges, ist für den Zeitraum der Vermietung, der Mieter.

Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen. Der Mieter darf das Fahrzeug grundsätzlich nur auf befestigten Straßen lenken. Schäden welche aufgrund des Befahrens von unbefestigten Straßen (z.B. Schotterstraße, Forststraße) entstanden sind, sind nicht durch den Selbstbehalt der Versicherung begrenzt.

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden unbeschränkt, welche durch Eigen- oder Fremdeinwirkung eingetreten sind, sofern keine Deckung der Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung gegeben ist.

Sämtliche Schäden welche nicht von der Vollkaskoversicherung gedeckt werden (z.B. durch fahrlässiges Verhalten, Drogen- oder Alkoholeinnahme, nicht verkehrsgerechte Nutzung, Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe und Durchfahrtsbreite, falsche Sicherung der Ladung, Überladung oder nicht ordnungsgemäßer Bedienung des Fahrzeuges o.ä.) werden ausnahmslos vom Mieter getragen.

Soweit die Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung greift, haftet der Mieter mit der Höhe der Selbstbeteiligung der Versicherung. Mehrere Mieter haften immer als Gesamtschuldner.

9.6 Verhalten bei Unfall, Fahrzeugschäden und Diebstahl

Im Falle eines Unfalls oder Fahrzeugschadens verpflichtet sich der Mieter zu folgendem:

- Den Vermieter und die Polizei unverzüglich über jeden Unfall, Diebstahl, Raub oder sonstigen Vorfall zu informieren.
- Fotos aufzunehmen und Namen und Adressen von allen Beteiligten sowie Zeugen aufzunehmen, um den Vorfall dokumentieren zu können. Die Dokumentation eines jeden Unfalles/Panne oder ähnliches hat so zu erfolgen, dass Dritte den Schadenshergang zweifelsfrei nachvollziehen können. Insbesondere müssen ausreichend Bilder und Beweise des Schadens aufgenommen werden. Sollte ein Schadenshergang nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden können (z.B. Reifenpanne, Glasbruch, Unfall oder ähnliches), so haftet der Mieter uneingeschränkt für den entstandenen Schaden.
- Den Unfallbericht einschließlich weiteren beteiligten Fahrzeugen anzufertigen.
- Das Fahrzeug nur in entsprechend gesichertem Zustand zurückzulassen.
- Keine Haftung zu übernehmen oder Schuldanerkenntnis aussprechen, wodurch bei einem Unfall die Haftung des Vermieters ausgelöst werden kann.
- Den Unfallbericht mit den Unterschriften aller Beteiligten anzufertigen und die von der Polizei erstellten Dokumente aufzubewahren, zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln, falls diese vorhanden sind (bei Diebstahl) und alles unverzüglich dem Vermieter zuzusenden. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten werden alle Versicherungsleistungen und Deckungen erlöschen und der Mieter haftet für sämtliche Kosten.

Der Mieter, die Mieterin ist berechtigt, unbedingt notwendige und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters, Reparaturen bis zu einem Betrag von € 360,00 sofort durchführen zu lassen. Eine Reparatur des Fahrzeuges darf nur mit schriftlicher Bestätigung des Vermieters erfolgen. Bei Reparaturen, die den vorgenannten Betrag übersteigen, sind umgehende Anweisungen des Vermieters einzuholen.

Ausgewechselte Teile müssen dem Vermieter übergeben werden. Eine Vergütung der Reparaturkosten kann nur dann erfolgen, wenn ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen und Belege vorgelegt werden und der Schaden vom Mieter, von der Mieterin nicht selbst verursacht wurde, / Schäden, die nachweislich durch sonstige fahrlässige Bedienungsängel entstehen, sind vom Mieter, von der Mieterin zu tragen.

Bei Unterbrechung der Reise durch Schadensfälle muss die Vorgangsweise umgehend mit dem Vermieter abgesprochen werden. Der Vermieter wird versuchen den Schaden zu beheben oder eine Alternativlösung zu finden. Ein vorzeitiger Reiseabbruch durch den Mieter bedarf einer Rücksprache mit dem Vermieter. Die nicht genutzten Miettage werden bei frühzeitigem Reiseabbruch durch den Mieter, vom Vermieter nicht rückerstattet. Bei vom Vermieter zu verantwortenden Unterbrechungen der Reise werden dem Mieter, der Mieterin die Mietkosten anteilig rückvergütet.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Kosten, die dem Mieter durch den Ausfall des Mietfahrzeugs aufgrund von Reparaturen oder aus sonstigen Gründen entstehen. Dies gilt insbesondere für Kosten für den Rücktransport des Mieters, der Mieterin, der Insassen des Fahrzeugs oder des Reisegepäcks sowie für Kosten, die durch das Abstellen oder Bereithalten des Fahrzeugs auf einem Depot, einschließlich Parkgebühren, entstehen.

Kommt es während der Mietdauer zu einem Unfall oder einer Panne und ist das Fahrzeug in weitere Folge nicht mehr fahrtüchtig oder verkehrssicher, trägt der Mieter sämtliche hieraus entstehenden Kosten für den Rücktransport des Fahrzeuges.

Fällt während der Mietdauer die ordnungsgemäße Funktion einer Sonderausstattung (z.B. Navigationsgerät, etc.) aus oder liegen einzelne Funktionsstörungen vor und fällt dies in den rechtlichen Verantwortungsbereich des Vermieters, erfolgt eine anteilmäßige Rückvergütung des Mietpreises nach der aktuellen Rechtslage, wenn der Mangel während der Mietdauer im Auftrag des Vermieters nicht behoben werden kann.

9.7 Verantwortung für das Gesamtgewicht

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das zulässige Gesamtgewicht des Mietfahrzeugs, einschließlich aller Insassen, Gepäckstücke und mitgeführten Gegenstände, nicht überschritten wird.

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts kann zu Schäden am Fahrzeug, zu höheren Betriebskosten oder zu Bußgeldern führen. Alle daraus resultierenden Kosten, Strafen oder Schäden gehen vollständig zu Lasten des Mieters.

9.8 Überlassung an Dritte

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt das Mietfahrzeug an Dritte zu vermieten.

10. Haftungsausschluss

Der Mieter erkennt an, für die nachfolgend genannten Schäden zu haften, unabhängig von möglichen Versicherungsverträgen. Nachfolgend werden folgende Schäden ausdrücklich von Versicherungsverträgen ausgeschlossen:

- Schäden am Fahrzeug infolge Missachtung einer Vertragsbestimmung.
- Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten, Alkohol- oder Drogeneinfluss oder Einfluss sonstiger Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, verursacht wurden.

- Verlust/Schaden/Diebstahl von persönlichen Gegenständen.
- Bei unvorsichtigem oder fahrlässigem Verhalten des Mieters oder Missachtung örtlicher Verkehrsregeln und dadurch Verursachung von Schäden am Fahrzeug oder am Eigentum Dritter.
- Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs aus einem abgegrenzten, überfluteten, eingeschlossenen oder verlassenen Gebiet.
- Kosten für die Anfertigung von Ersatzschlüssel bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Einschluss der Schlüssel im Fahrzeug.
- Folgekosten die durch das Einschließen des Schlüssels im Fahrzeug oder den Verlust des Schlüssels entstehen. Umfasst auch Folgeschäden, die durch etwaige Öffnung des Fahrzeuges entstanden sind.
- Fahrer, die nicht im Mietvertrag genannt sind oder Fahrer mit einer ungültigen Fahrerlaubnis.
- Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die aus der Betankung oder Nutzung eines falschen oder ungeeigneten Kraftstoffs resultieren, einschließlich Abschlepp-, Reinigungs- und Reparaturkosten.
- Schäden unter der Karosserie oder oberhalb der Windschutzscheibe, sofern es sich nicht um eine Kollision mit Dritten handelt.
- Schäden an Mietzubehör oder sonstigem Fahrzeugzubehör (Heckkühle, Fahrradträger, o.ä.)
- Schäden an Aufbauten am Fahrzeug (z.B. Markise, SAT-Antenne, Fenster)
- Schäden im Fahrzeuginnenraum

Für vom Vermieter keinesfalls zu verantwortenden **Reifenschäden** und **Gasunfälle** jeder Art wird eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

Für vom Mieter, der Mieterin verschuldete Schäden an Dritten während der Benutzung des Fahrzeuges hält sich der Vermieter schadlos. Dies gilt für jeden Schadensfall, egal ob das Fahrzeug in Bewegung oder geparkt ist. Der Vermieter haftet nicht für strafrechtliche, verkehrsrechtliche und zollrechtliche Übertretungen des Mieters, der Mieterin.

Das Wasser im Frischwassertank des Fahrzeuges ist nicht (!) als Trinkwasser zu verwenden. Bei allfälligen gesundheitlichen Schäden oder Beeinträchtigungen des Mieters, der Mieterin durch die Verwendung dieses Brauchwassers, hält sich der Vermieter schadlos.

Erfolgt eine über die mietgegenständlich vereinbarte eigenmächtige Zuladung des Fahrzeugs durch den Mieter, die Mieterin, so hat der Mieter, die Mieterin Sorge zu tragen, dass dadurch das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs laut Zulassungsschein nicht überschritten wird. Dies kann z.B. durch nachvollziehbares Abwiegen des Fahrzeugs im voll beladenen Zustand erfolgen. Der Vermieter haftet bei einer diesbezüglich allenfalls erfolgten Überladung über das höchste zulässige Gesamtgewicht weder für einen diesbezüglichen Schadenersatz noch für kausal verhängte Strafen.

Der Mieter hat sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Mietfahrzeuges zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Befestigung von Ladung. Fallen mit der Nutzung des Mietfahrzeuges während der Mietdauer Bußgelder oder/und Strafen an, die vom MieterIn verursacht und verschuldet wurden, hat der Mieter, die Mieterin diese vollumfänglich zu übernehmen. Der Vermieter ist sofern erforderlich wenigstens im Innenverhältnis von einer Haftung freizustellen.

11. Abweichungen bei Fahrzeugausstattung

Bei den Abbildungen der Fahrzeuge auf der Website handelt es sich um Symbolbilder. Es kann zu geringfügigen Abweichungen der Ausstattung kommen.

Fahrzeuge unserer Partnerbetriebe in Deutschland oder Italien können geringe Abweichungen in der Ausstattung aufweisen. Solche Unterschiede, die den Betrieb oder die Sicherheit des Fahrzeugs nicht wesentlich beeinträchtigen, stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Beispiele für solche kleineren Abweichungen sind z. B. fehlende Sitzheizung oder fehlendes Fenster am Dachzelt.

12. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der myvanture GmbH (einzusehen unter www.myvanture.com)

13. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand und Schriftform

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt gem. § 104 JN die Zuständigkeit des Bezirks- oder Landesgerichtes Klagenfurt (je nach Höhe des Streitwertes) als ausschließlich vereinbart.

Für Konsumenten gilt der Gerichtsstand nach § 14 Konsumentenschutzgesetz.

Neben dem schriftlichen Mietvertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen keine mündlichen Abreden, es gilt daher nur das schriftlich Vereinbarte. Gegenüber Konsumenten gilt diese Einschränkung nicht, jedoch erklärt der Vermieter, nur schriftliche Verträge abzuschließen.